



Regionalforstamt Ruhrgebiet, Westring 51, 45659 Recklinghausen

14.05.2008
Seite 1 von 6

Aktenzeichen 300.11-40-001

bei Antwort bitte angeben

Herr Hassel
Hoheit
Telefon +49-(0)2104-983521
Mobil +49-(0)171-5870421
Telefax +49-(0)2104-983585
reinhart.hassel@wald-und-
holz.nrw.de

Allgemeinverfügung

für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch

Verbrennen

Gemäß

§ 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit

- Nr. 30.1.14 a der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes – ZustVOtU -) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) sowie gem.
- § 52 Landesforstgesetz NRW – LFoG - vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546) in der derzeit geltenden Fassung

erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises mit allen kreisangehörigen Städten sowie für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen folgende Regelung:

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Westring 51
45659 Recklinghausen
Telefon +49 2361 9247-0
Telefax +49 2361 9247-85
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



I. Genehmigung

Das Verbrennen von Schlagabraum, der überwiegend aus **Fichtenbeständen** stammt, ist im Wald ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig auf Schadensflächen der Sturmereignisse vom 18./19. Januar 2007 (Kyrill) sowie vom 29. Februar bis zum 02. März 2008 (Emma) bis max. 1,0 ha Größe, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig **und** eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen ausschließlich auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, bis zum 31. Oktober 2008. Die Menge ist auf 50 m³ je Verbrennungsvorgang und Tag begrenzt. Es darf nur an Werktagen zwischen 06:00 h und 16:00 h verbrannt werden. Das Verbrennen ist an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer – aus welchen Gründen auch immer – auch an Sonn- und Feiertagen weiter brennt, ist es unverzüglich, ggfs. unter Einschaltung der Feuerwehr, zu löschen.

Das Verbrennen ist nicht gestattet, wenn die Waldbrandgefahrenprognose des Deutschen Wetterdienstes (<http://agrowetter.de/Agrarwetter/waldix.htm>) die Stufen 4 oder 5 des Waldbrandgefahrenindex M-68 – international für die entsprechenden Bereiche ausgerufen hat. Während der üblichen Dienstzeiten gibt auch das Regionalforstamt Ruhrgebiet Auskunft über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex.

II. Auflagen

1. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet -, Telefon 02361-9247-0, FAX: 02361-9247-85, dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde sowie den zuständigen



Kreisleitstellen der Polizei und der Feuerwehr **mindestens 24 Stunden vorher** mit genauer Ortsangabe, ggfs. Karte **anzuzeigen**.

2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Raumentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ein flächenhaftes Verbrennen ist nicht zulässig.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 400 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 200 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 - e) 100 m von Hochspannungsleitungen
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Außer zulässigen Mitteln (z.B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei einer Windstärke von mehr als 4 Beaufort darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei einer Windstärke von 4 Beaufort, die über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauert,



unverzüglich zu löschen. Gemäß der Definition des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht eine Windstärke von 4 Beaufort einer Windgeschwindigkeit über 7,9 m/s bzw. 28 km/h. **Beispiel:** Wind bewegt Zweige und dünnere Äste, hebt Staub auf und loses Papier.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt und der deutschen Sprache hinreichend mächtig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
12. In einem Umkreis von 1,5 km Radius von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das weitere Verbrennen zu untersagen.

Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind diese Abfälle,



soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Wald, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 a ZustVOtU.

Inkrafttreten/Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung durch Aushang am Schwarzen Brett des Regionalforstamtes Ruhrgebiet als bekannt gegeben.

Sie ist befristet bis zum 31. Oktober 2008.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang am Schwarzen Brett des Regionalforstamtes Ruhrgebiet, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Regionalforstamtes Ruhrgebiet (www.wald-und-holz.nrw.de) sowie durch Bekanntgabe des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung in den Medien. Bei den kommunalen Forstverwaltungen, bei den Ordnungsämtern der Stadt Hagen und des Ennepe-Ruhr-Kreises sind Abschriften dieser Allgemeinverfügung zur Einsicht hinterlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen



schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt ist, wenn alle oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dass die genannten Voraussetzungen vorliegen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, wird das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Für den betroffenen Bereich des Regionalforstamtes Ruhrgebiet sind die Waldbrandindizes für folgenden Stationen unter <http://agrowetter.de/Agrarwetter/waldix.htm> beim Deutschen Wetterdienst abrufbar:

Bochum maßgebend für den nördlichen Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises

Lüdenscheid: maßgebend für den südlichen Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie die kreisfreie Stadt Hagen

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines evtl. herbeigeführten Brandschadens verantwortlich.

Im Auftrag

(Reinhart Hassel)
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet

L.S.